Bekanntmachung des Landratsamtes Sigmaringen
über dem Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

vom 12. März 2020
Az.: IV/41-106.111 Be

Vorhaben der Korn Recycling GmbH, Unter dem Malesfelsen 35-45, 72458 Albstadt

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
- **nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr**
- **gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen**
- **Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen**

auf Flst. Nr. 957, Gemarkung Inzigkofen, sowie eines Teils des Flst. Nr. 873, Gemarkung Laiz/Sigmaringen

Die Korn Recycling GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Umschlagplatzes für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Anlieferung erfolgt durch gewerbliche und private Kunden. Der Großteil des vom Antrag umfassten Betriebsgrundstücks, Flst. Nr. 957, liegt auf der Gemarkung Inzigkofen. Für die Fläche auf der Gemarkung Inzigkofen ist das Gewerbegebiet „Buwiesen" ausgewiesen. Für den kleineren Teil des Betriebsgrundstücks, Flst. Nr. 873, Gemarkung Laiz, gibt es bislang noch keine Gebietsausweisung. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen ist hier ein Gewerbegebiet vorgesehen. Die Fläche soll lediglich als Container- und Lkw-Abstellfläche dienen. Insgesamt handelt es sich beim Betriebsgrundstück um eine schon bituminös befestigte Fläche, die baurechtlich bereits für die Lagerung von Asphaltaufbruch genehmigt ist. Die Fläche entwässert über ein Regenklärbecken in den öffentlichen Mischwasserkanal.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Zu dem Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen" (Nr. 809026000086) befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.850m. In südöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf" (Nr. 809026000086) in einer Entfernung von ca. 2.000m.

- Ca. 30m westlich des geplanten Standortes befindet sich das Naturschutzgebiet „Morgenwiese". Der geplante Betriebsstandort ist vom NSG durch die Ablacher Straße (K 8267) sowie einen parallel verlaufenden Zufahrtsweg getrennt.

- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau und Schmeiental" (Nr. 4379003000023) befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von ca. 1.500m.

- Das nächstgelegene Naturdenkmal „Friedenslinde von 1871“ in nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von 1.000m zur Anlage. In nordöstlicher Richtung befindet sich das Naturdenkmal „Gailbühllinden“ in einer Entfernung von ca. 1.250m. In östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.500m befindet sich das Naturdenkmal „Rudolf-Kuhn-Eiche“.

- Ca. 30m westlich des geplanten Standortes befindet sich das NSG „Morgenwiese“, welches auch mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope umfasst (u.a. Nr. 179214372751 „Fechtgebüsch südwestlich der Abfalcher Straße“, Nr. 179214375779 „Schilfröhricht im südlichen Baggersee“). Der geplante Betriebsstandort ist vom NSG durch die Ablacher Straße (K 8267) sowie einen parallel verlaufenden Zufahrtsweg getrennt. Nordwestlich des Vorhabenstandorts befindet sich außerdem das Biotop Nr. 179214376664 „Baggersee südöstlich Inzigkofen“.

- Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Kaltenbrunnenwiesen/Pault“ (Nr. 4.370.000.000.160) befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.500m.

Aufgrund der Entfernung der Anlage zu den Schutzgebieten sowie der Art und Menge der emittierten Stoffe ist keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten.

Es befindet sich kein Nationalpark, kein nationales Naturmonument und kein Biosphärenreservat im Umkreis der Anlage. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, im Umkreis der Anlage. Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet, einem Risiko- oder einem Überschwemmungsgebiet. Es sind keine Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, vorhanden. Es ist kein zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG vorhanden. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt. Es ist daher keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Die betroffenen Fachbehörden und sowie die Gemeinde Inzigkofen und die Stadt Sigmaringen wurden im Verfahren beteiligt. Alle meldeten keine grundsätzlichen Bedenken an.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 12. März 2020
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Schiefer

LANDRATSAMT SIGMARINGEN